Satzung des Fördervereins der Pfarrgemeinde St. Nikolaus Burgdorf

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pfarrgemeinde St. Nikolaus Burgdorf e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf und wird im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielstellung und Aufgaben

(1) Der Verein fördert und unterstützt die katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus in der Unterhaltung der Kirchen, kirchengemeindlichen Gebäude und andere Aktivitäten der Pfarrgemeinde.

(2) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Zielstellung eng mit der Kirchengemeinde zusammen. Mitglieder des Pfarrgemeinderates und des Kirchenvorstandes werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **kirchliche** Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere **durch die Beschaffung von Mitteln für die katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus** zur Förderung der Sanierung und Nutzung der Kirchen und anderer Gebäude der Pfarrgemeinde und zur Unterstützung des Gemeindelebens und kirchlicher Gruppen der Pfarrgemeinde.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben.

(3) Der Verein *kann* Mitgliedsbeiträge *erheben.* Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung,

b) durch Austritt, dieser ist zum Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzuzeigen, bei juristischen Personen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann für die Gestaltung der Arbeit des Vereins die Einsetzung eines Beirates mit beratenden Aufgaben beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ihre Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
b) Wahl der Mitglieder in den Vorstand
c) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
d) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes und Entlastung des Vorstandes,
e) Satzungsänderungen,
f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
h) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

§ 7 *Der Vorstand*

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der zuständige Pfarrer, soweit er nicht im Vorstand ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Soweit aus den Leitungsgremien der Pfarrgemeinde (Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat) kein Mitglied im Vorstand ist, kann aus den jeweiligen Leitungsgremien jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl bzw. -benennung ist möglich.
Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch den Vorstand ersetzt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand kann durch Beschluss *dem/der* Vorsitzenden oder *dem/der* Stellvertretenden Vorsitzenden Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(5) Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.

(6) Dem Vorstand obliegen

a) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
b) die Aufstellung erforderlicher Geschäftsordnungen,
c) die Beratung und Beschlussfassung über Vereinbarungen mit Kooperationspartnern,
d) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
e) die Bestellung des Kassenwartes.
f) die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren per Telefax oder E-Mail durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.

§ 8 Protokollführung

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/Protokollführerin (ist mit der Schriftführerin/dem Schriftführer identisch) zu unterzeichnen sind.

§ 9 Finanzierung

(1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch
a) Mitgliedsbeiträge,
b) Spenden.

(2) Jährlich legt der vom Vorstand bestellte Kassenwart der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor, der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist.

§ 10 Satzungsänderungen

a) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die bevorstehende Satzungsänderung und den zu ändernden Wortlaut der Satzung hingewiesen wurde.

b) Sollte infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich sein, ist der Vorstand i. S. d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sie entscheidet über die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins. Kommt infolge mangelnder Teilnahme keine Beschlussfassung zustande, ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist und die Auflösung mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach der Erfüllung der Verpflichtungen verbleibt, an die katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus Burgdorf. Diese hat das Vermögen im Sinne der Zielstellung des Vereins unmittelbar und ausschließlich **für kirchliche Zwecke** zu verwenden.

§ 12

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.2015 beschlossen.

(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Burgdorf, den 20.11.2015

Satzung gem. § 10 b der Satzung in § 7 um Pkt. f) - Aufnahme neuer Mitglieder - ergänzt in der Vorstandssitzung vom 18.01.2016.

Burgdorf, 18.01.2016